

Jürgen Kremser
Bottenhorner Weg 40
60489 Frankfurt

Frankfurt, den 06.04.2010

Sehr geehrter Herr Baron,

im Rahmen meines Normenkontrollantrags 4 N 3364/00 für die Grüngürtel-VO der Stadt Frankfurt hat Ihre Mitarbeiterin, Frau Eising, die Ihre Behörde bei der mündlichen Verhandlung in Kassel vertrat, in einem Schriftsatz vom 22.12.2000 geschrieben: „In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die Einrichtung ortsüblicher Einfriedungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung ebenfalls von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist.“

Frau Eising war damals bekannt, daß ich kein Erwerbslandwirt bin.

Nachdem ich wegen zahlreicher Straftaten ein Streuobstgrundstück eingezäunt hatte, habe ich nunmehr eine Beseitigungsanordnung der Unteren Naturschutzbehörde erhalten. Da inzwischen die Widerspruchsbescheide von Ihrer Mitarbeiterin Frau Cornelia Hamdorf auf Herrn Christian Schmidt vom Rechtsamt der Stadt übergegangen sind, nimmt Herr Schmidt bereits mehrfach nicht zu dem von mir seit dem Widerspruch vorgetragenen diesbezüglichen Sachverhalt.

Ich bitte Sie deswegen dazu Stellung zu nehmen!

Zu Ihrem besseren Verständnis der Aktenlage habe ich inzwischen meine diesbezügliche Korrespondenz im Internet unter www.gruenguertel.kremser.info abgelegt. Dort können Sie auf dem Suchknopf unter „Eising“ die Hinweise auf Ihre Mitarbeiterin finden.

In meinem Vorschlag zur Novellierung der Grüngürtel-VO habe ich am 9. Juni 2009 Ihrem Mitarbeiter Thorsten Sigwart erläutert, daß meiner Meinung nach das Sossenheimer Unterfeld nicht in die Zone II gehört. Ich schicke Ihnen ein Bild der Schotterstraße in der „speziell als hochwertigem Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Fläche“. (vgl. Bescheid vom 10.11.2009) Bitte prüfen Sie noch einmal, inwiefern Sie das Sossenheimer Unterfeld nicht in die Zone I einordnen können.

Hochachtungsvoll,

Jürgen Kremser